

Pr. 617/08

Bundesprüfstelle für
jugendgefährdende Medien

Entscheidung Nr. 5589 vom 4.9.2008
bekannt gemacht im Bundesanzeiger Nr. 148 vom 30.9.2008

Antragsteller:

Verfahrensbeteiligte:

bevollmächtigter Rechtsanwalt:

Die Bundesprüfstelle für jugendgefährdende Medien hat in ihrer
605. Sitzung vom 4. September 2008
an der teilgenommen haben:

beschlossen:

Die DVD
„**Planet Terror – ungekürzte Fassung**“,

wird in Teil A der Liste der
jugendgefährdenden Medien eingetragen.

**Rochusstraße 10 . 53123 Bonn . Telefon: 0228/9621030
Postfach 14 01 65 . 53056 Bonn . Telefax: 0228/379014**

S a c h v e r h a l t

Die DVD „Planet Terror – ungekürzte Fassung“ wurde im März 2008 veröffentlicht und wird von der Firma , vertrieben. Es handelt sich um eine US-Produktion aus dem Jahr 2007. Regie führt Robert Rodriguez, Darsteller sind unter anderem Rose McGowan, Freddy Rodriguez und Quentin Tarantino. Die Laufzeit des Films beträgt 101 Minuten. Der Film liegt der Bundesprüfstelle als Limited Collector’s Edition vor.

Den Inhalt des Films beschreibt die Freiwillige Selbstkontrolle der Filmwirtschaft (FSK) zutreffend wie folgt:

„Im Kampf gegen den weltweiten Terrorismus haben US-Militärs mit dem TC2-Gas eine Waffe entwickelt, mit deren Hilfe feindliche Kräfte liquidiert werden sollen. Doch das Experiment ist gescheitert, da die Infizierten zu gefährlichen Zombies mutieren, den Virus weiter verbreiten, und bisher kein geeignetes Gegenmittel entwickelt werden konnte. Nur mit Waffengewalt kann das Militär vorerst versuchen, die Katastrophe einzudämmen. Die seltsamen Vorgänge sind der Öffentlichkeit bisher weitgehend verborgen geblieben und viele gehen ihrem Alltag nach. So auch Cherry; das attraktive Go-Go-Girl sucht einen Neubeginn und kehrt in seine Heimat zurück. Unterwegs, in Jacky’s heruntergekommenem Barbecue-Lokal, trifft Cherry ihren Ex-Freund Ray wieder. Unglückliche Missverständnisse haben sie getrennt, doch vieles verbindet sie heute noch miteinander. Gemeinsam setzen beide die nächtliche Reise fort und werden nach einem mysteriösen Unfall von Zombies brutal überfallen, wobei Cherry der Unterschenkel eines Beines abgetrennt wird.

Im Krankenhaus wird die Schwerverletzte behandelt. Besorgt registriert sie die zunehmende Hektik, da offensichtlich immer mehr Unfall-Opfer mit schrecklichen Verletzungen eingeliefert werden. Mehr und mehr Menschen fallen den Zombies zum Opfer und verwandeln sich selbst in aggressive Monster. Selbst unter dem medizinischen Personal grassiert die Seuche, Familiendramen enden in blutigen Gewaltexzessen und das chaotische Bedrohungsszenario spitzt sich immer weiter zu. In einer dramatischen Rettungsaktion gelingt es Ray, Cherry aus dem Krankenhaus zu befreien. Sie flüchten und verschanzen sich in Jacky`s Barbecue-Lokal, um dort mit Unterstützung des Sheriffs Widerstand gegen die massenhaften Zombie-Attacken zu leisten.

Der Fluchtversuch aus der inzwischen brennenden Festung droht trotz massivem Waffeneinsatz zunächst zu scheitern, da ein übermächtiges Heer von Bestien den Rettungsweg über eine Brücke blockiert. Nur dem rücksichtslosen militärischen Einsatz der schwer bewaffneten Armee ist es zu verdanken, dass die Flüchtenden den startbereiten Hubschrauber auf der Militärbasis erreichen, das Schreckensszenario verlassen und im mexikanischen Paradies auf eine sichere und gute Zukunft vertrauen können. Für Ray ist dieser Traum von einem glücklichen Leben mit seiner geliebten Cherry nicht in Erfüllung gegangen; noch auf dem Flugplatz erliegt er seinen schweren Verletzungen.“

Die Kennzeichnung der vorliegenden Filmfassung wurde vom Arbeitsausschuss der FSK zunächst abgelehnt, da der Film massive Gewaltdarstellung und Menschenverachtung demonstrierte. Auf die Berufung der Verfahrensbeteiligten erteilte der Hauptausschuss der FSK für die Kinoauswertung das Kennzeichen „keine Jugendfreigabe“, da das Vorliegen einer schweren Jugendgefährdung verneint wurde.

Die Juristenkommission der Spitzenorganisation der Filmwirtschaft (SPIO) hat die vorliegende DVD am 21.1.2008 auf ihre mögliche Strafrechtsrelevanz hin überprüft und ist zu der Auffassung gelangt, dass der Inhalt als nicht strafrechtlich relevant zu beurteilen sei und

der Film das Kennzeichen „SPIO-JK geprüft: Keine schwere Jugendgefährdung“ erhalten könne.

Eine 93-minütige DVD-Fassung des Films hat das Kennzeichen „freigegeben ab 16 Jahren“ erhalten, eine 98-minütige DVD-Fassung erhielt das Kennzeichen „keine Jugendfreigabe“.

Mit Schreiben vom 8.5.2008 beantragt das Jugendamt des die Indizierung der DVD. Die ungekürzte Fassung von „Planet Terror“ sei ca. fünf Minuten länger als die gekürzte Fassung mit der Altersfreigabe „keine Jugendfreigabe“. Die vorliegende Fassung sei ausschließlich in den Gewaltszenen länger. Nach Auffassung des Jugendamtes ist der Film in der vorliegenden ungekürzten Fassung durchgehend geeignet, Kinder und Jugendliche sozialetisch zu desorientieren. So strotze der Fake-Trailer „Machete“ vor ausschweifenden Gewaltdarstellungen, des Weiteren die „Hoden-Szene“ ab der 10. Minute, „die Ausweidung“ in der 26. Minute und die „Zombie-Fressszene“ ab der 42. Minute. Ebenfalls sei die 65. Minute anzuführen, nämlich das „Auseinanderreißen“ des Polizisten, sowie die „Vergewaltigungsszene“ ab der 76. Minute.

Der Gewaltfaktor des Filmes sei durchgehend auf einem sehr hohen Niveau. Dies sei für Fans dieser Art Filme sicherlich ein „Freudenfest“, jedoch wegen der unreflektierten und absolut sinnfreien Darstellung definitiv nicht für Kinder und Jugendliche geeignet. Die Menschenwürde werde in diesem Film über die Maßen missachtet. Gliedmaßen oder Menschenleben schienen wertlos zu sein. Dies zeige beispielhaft der Dialog ab der 76. Minute: Vergewaltiger Nr. 1: „...ich gehe jetzt meinen Schwanz nass machen...“, Soldat: „Sie hat nur ein Bein, die Kleine.“, Vergewaltiger Nr. 1: „Leichter Zugang.“, Soldat: „Da ist was dran.“.

Die Verfahrensbeteiligte wurde form- und fristgerecht über die Absicht der Bundesprüfstelle im vereinfachten Verfahren gemäß § 23 Abs. 1 JuSchG zu entscheiden, unterrichtet. Mit Schreiben vom 7.7.2008 beantragte der Verfahrensbevollmächtigte die Ablehnung der Indizierung und führte hierzu folgendes aus:

„Zweifelsfrei handelt es sich hier – auch für Jugendliche klar erkennbar – um eine Hommage bzw. Persiflage an bzw. über die (billigen) Horrorfilme der 70er-Jahre in den Grindhouse-Kinos der USA.

Der renommierte Meisterregisseur Rodriguez macht dies in seinem Film von Anfang an überdeutlich. Dies beginnt bereits mit dem typischen „B-Trailer“, wird durch die bewusste „schlechte“ Kopienqualität unterstützt und darüber hinaus durchgehend mit kleinen typischen technischen Fehlern (Bildaussetzer und -rucker) unterstützt. Mithin ist der Film hier schon von seiner äußeren, technischen Gestaltung her als typische (Film-)Fiktion angelegt. Dies setzt sich auch in der Handlung eindeutig fort: Der Film enthält eine eindeutige Schwarz-Weiß-„Über“-Zeichnung: Strahlender können die Helden nicht sein, schöner die Frauen auch nicht. Dass dann die schönste Frau im Laufe der Handlung erst ein Holzbein und später stattdessen ein Maschinengewehr als Prothese trägt, ist eine von zahlreichen „Brechungen“ in diesem Film, die ein Höchstmaß an Fiktion darstellen.

Dass die Handlung als solche mit ihren typischen „Cliffhanger“-Situationen und den aberwitzigen Zombie-Szenarien überhöht, übertrieben und gänzlich unrealistisch ist, dürfte eindeutig auf der Hand liegen. Der Film arbeitet mit dem Mittel der maßlosen Übertreibung, um dadurch die persiflierende Wirkung zu erzeugen. Demgemäß wird das gesamte „Zombie“-B-Picture-Genre ad absurdum, gewissermaßen „vor“-geführt. An keiner Stelle des Filmes kann und soll das gezeigte Geschehen ernst genommen werden. Seien es die Typen, seien es die Dialoge, sei es die jeweilige Gestaltung, alles ist maßlos überzeichnet und mit mehr als einem ironischen Zwinkern unterlegt. Damit ist der Film das Gegenteil einer Darstellung von

Gewaltverherrlichung oder -verharmlosung. Der Film stellt sich als Gewaltverballhornung dar.

Ebenso wenig erzeugt der Film eine menschenverachtende Einstellung beim Zuschauer. Ganz im Gegenteil: Hier wird das ganze Genre derart „durch den Kakao“ gezogen, dass nicht nur jeglicher Bezug zur Realität entfällt, sondern damit auch realitätsbezogene Gefühle. Der Film zeigt viel mehr auf, macht lächerlich und führt allenfalls zum Amüsement und ggf. zum Nachdenken. Eine sozialetische Desorientierung Jugendlicher ist hier auszuschließen. Entscheidend ist hierfür auch folgendes:

Aufgrund der eindeutig auf Persiflage angelegten Dramaturgie des Filmes wird für Distanz und Entlastung gesorgt. Der Film hat insoweit keinerlei Suggestivkraft. Seine „klotzen nicht kleckern“ Mentalität, seine Anspielungs- und Zitatfülle voller drastischer Bilder mag für Ekel und Abscheu sorgen, ggf. auch für ungläubiges Kopfschütteln, entfaltet aber keine Suggestivkraft. Dies gilt nicht nur für den Gesamteindruck des Filmes, sondern auch für einzeln, von der Antragstellerseite angeführten Szenen wie die „Hodenszene“, die „Ausweidung“, die „Fressszene“, das „Auseinanderreißen“ des Polizisten sowie die „Vergewaltigungsszene“. All diese Szenen sind dermaßen überzogen, überhöht, allenfalls ekel- und abscheuerregend, so dass hier keinerlei Nachahmungs-, Identifikations- oder Gewöhnungsmuster für Jugendliche entstehen können. Dies gilt auch für die angeprangerten sprachlichen Zynismen. Auch diese werden persifliert und ironisiert. So ist es z.B. bei dem von der Antragstellerin gerügten Dialog im Hinblick auf die Vergewaltigung der einbeinigen Cherry eindeutig, dass es hier gar nicht zu einer Vergewaltigung kommen kann, da sich der Penis des „Angreifers“ (im Übrigen der Regisseur Tarantino selbst) wegen einer Infektion bereits zersetzt.

Nach allem ist der Indizierungsantrag somit zurückzuweisen. Hilfsweise wird beantragt, den Film dem Zwölfergremium vorzulegen.“

Aufgrund der Ausführungen des Verfahrensbevollmächtigten entschied die Bundesprüfstelle, den Film dem 12er-Gremium vorzulegen. Die Verfahrensbeteiligte wurde über ihren Verfahrensbevollmächtigten form- und fristgerecht benachrichtigt, dass über die DVD in der Sitzung vom 4.9.2008 entschieden werden solle.

In der Sitzung des 12er-Gremiums führte der Verfahrensbevollmächtigte ergänzend zu seinem Schriftsatz aus, die Regisseure Tarantino und Rodriguez seien sehr renommiert, insbesondere im Hinblick auf Horror-Trash-Filme. Dass es sich um eine Hommage bzw. Parodie auf so genannte Grindhouse-Filme handle, werde von Beginn an mit dem Trailer zu einem nichtexistenten Film „Machete“ sichtbar. Technische Spielereien wie z.B. ruckhafte Bilderstreifen oder falsche Aussetzer des Films unterstützten diesen Eindruck. Es handle sich durchgehend um eine Gewaltverballhornung, so dass ein Realitätsbezug für Kinder und Jugendliche zu keiner Zeit gegeben sei und der Film sowie seine Gewaltdarstellungen nicht ernst genommen würden. Es handle sich vielmehr um eine perfekte Illusion.

Zu dem Film findet sich im Internet (z.B. unter www.ofdb.de) eine große Anzahl an Rezensionen. Viele von diesen bezeichnen „Planet Terror“ als gelungenen Beitrag zum Genre des „Trash-Splatter“. So wird u.a. ausgeführt:

„Robert Rodriguez (From Dusk Till Dawn) lässt bei diesem actiongeladenen Zombiespektakel so richtig die Sau raus. Die Story ist recht einfach und eigentlich nur Mittel zum Zweck, sprich um ordentlich übertriebene Actionszenen mit harten, blutigen und ekelig schleimigen Horrorszenen zu mischen. Das ganze wird rasant vorgetragen, Zeit zum Luftholen bleibt hier kaum. Die Effekte sind allesamt deftig, vor wenigen Jahren wäre der Film sicherlich beschlagnahmt worden. Der Film glänzt mit skurrilen und einzigartigen

Charakteren, die von Darstellern wie Bruce Willis, Rose McGowan, Freddy Rodríguez, Jeff Fahey, Michael Biehn und Quentin Tarantino genial verkörpert werden. Angereichert wird die Story durch bitterbösen, schwarzen Humor. Aber auch der Soundtrack passt perfekt zum Film. Der Film lief in Amerika als Grindhouse Double-Feature mit Quentin Tarantinos „Death Proof – Todsicher“ und einigen herrlich durchgeknallten Fake-Trailern. Der Fake-Trailer zu „Machete“, der aufgrund der hohen Resonanz wohl demnächst sogar als Film kommen soll, wird auf der deutschen DVD vor dem Film gezeigt. Um dem Film einen typischen Grindhouse-Look zu geben, wurde er mit etlichen Laufstreifen und Dropouts auf alt getrimmt und wirkt so wie eine abgeschlissene 35mm Kopie, was mir als Celluloid-Liebhaber sehr gut gefällt. Fazit: Wer auf trashige und übertriebene Zombie-Action in einem selbstironischem Film steht, wird hier bestens bedient. Man sieht dem Film an, dass er aus Liebe zum Genre entstanden ist.“ (www.die-besten-horrorfilme.de)

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird auf den Inhalt der Prüfskizzen und auf den der DVD Bezug genommen. Die Mitglieder des 12er-Gremiums haben sich die DVD in voller Länge und bei normaler Laufgeschwindigkeit angesehen und die Entscheidung sowie die Entscheidungsbegründung in vorliegender Fassung einstimmig beschlossen und gebilligt.

G r ü n d e

Die DVD „Planet Terror – ungekürzte Fassung“, , vorgelegt als Limited Collector’s Edition, war antragsgemäß in die Liste der jugendgefährdenden Medien aufzunehmen.

Ihr Inhalt ist geeignet, Kinder und Jugendliche sozialetisch zu desorientieren, wie das Tatbestandsmerkmal „Gefährdung der Entwicklung von Kindern und Jugendlichen oder ihrer Erziehung zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit“ in § 18 Abs. 1 Satz 1 JuSchG nach ständiger Spruchpraxis der Bundesprüfstelle sowie höchstrichterlicher Rechtsprechung auszulegen ist.

Nach § 18 Abs. 1 Satz 2 JuSchG sind Medien u.a. dann jugendgefährdend, wenn sie unsittlich sind, verrohend wirken, zu Gewalttätigkeit, Verbrechen oder Rassenhass anreizen oder wenn sie Gewalthandlungen, insbesondere Mord- und Metzelszenen, selbstzweckhaft und detailliert darstellen oder Selbstjustiz als einzig bewährtes Mittel zur Durchsetzung der vermeintlichen Gerechtigkeit nahe legen.

Verrohend wirkende Medien sind solche, die geeignet sind, auf Kinder und Jugendliche durch Wecken und Fördern von Sadismus und Gewalttätigkeit, Hinterlist und gemeiner Schadenfreude einen verrohenden Einfluss auszuüben. Das ist der Fall, wenn mediale Gewaltdarstellungen Brutalität fördern bzw. ihr entschuldigend das Wort reden. Das ist vor allem dann gegeben, wenn Gewalt ausführlich und detailliert gezeigt wird und die Leiden der Opfer ausgeblendet werden bzw. die Opfer als ausgestoßen, minderwertig oder Schuldige dargestellt werden (Nikles, Roll, Spürck, Umbach; Jugendschutzrecht; 2. Auflage; § 18 Rdnr. 5). Daneben ist unter dem Begriff der Verrohung in § 18 Abs. 1 S. 2 JuSchG aber auch die Desensibilisierung von Kindern und Jugendlichen im Hinblick auf die im Rahmen des gesellschaftlichen Zusammenlebens gezogenen Grenzen der Rücksichtnahme und der Achtung anderer Individuen zu verstehen, die in dem Außerachtlassen angemessener Mittel der zwischenmenschlichen Auseinandersetzung sowie dem Verzicht auf jedwede mitmenschliche Solidarität ihren Ausdruck findet (Jörg Ukrow, Jugendschutzrecht, Rdnr. 277).

Zu Gewalttätigkeit anreizende Medien stehen in engem Zusammenhang mit den verrohend wirkenden Medien. Während jedoch bei der durch Medien hervorgerufenen „Verrohung“ gleichsam auf die „innere“ Charakterformung abgestellt wird, zielt der Begriff der zu Gewalttätigkeit anreizenden Medien auf die „äußere“ Verhaltensweise von Kindern und Jugendlichen ab. Unter dem Begriff der Gewalttätigkeit ist ein aggressives, aktives Tun zu verstehen, durch das unter Einsatz oder Inangangsetzen physischer Kraft unmittelbar oder mittelbar auf den Körper eines Menschen in einer dessen leibliche oder seelische Unversehrtheit beeinträchtigenden oder konkret gefährdenden Weise eingewirkt wird. Eine Schilderung ist dabei anreizend, wenn sie die Ausübung von Gewalt als nachahmenswert darstellt. Es soll mithin einer unmittelbaren Tatstimmung erzeugenden Wirkung entgegengewirkt werden (Jörg Ukrow, a.a.O., Rdnr. 280).

Mediale Gewaltdarstellungen wirken nach der Spruchpraxis der Bundesprüfstelle u.a. dann verrohend, wenn Gewalt- und Tötungshandlungen das mediale Geschehen insgesamt prägen. Das ist z.B. dann der Fall, wenn das Geschehen ausschließlich oder überwiegend auf dem Einsatz brutaler Gewalt bzw. auf Tötungshandlungen basiert und/oder wenn das Medium Gewalt in großem Stil und in epischer Breite schildert. Unter einer detaillierten Darstellung von Gewalt und Gewaltfolgen im o.g. Sinne sind insbesondere Mediengeschehen zu verstehen, in denen Gewalt deutlich visualisiert bzw. akustisch untermalt wird (blutende Wunden, zerberstende Körper, Todesschreie, zynische Kommentare). Unter Umständen kann auch das Herunterspielen von Gewaltfolgen eine Gewaltverharmlosung zum Ausdruck bringen und somit in Zusammenhang mit anderen Aspekten (z.B. thematische Einbettung, Realitätsbezug) jugendgefährdend sein, soweit nicht bereits die Art der Visualisierung oder die ernsthafte inhaltliche Auseinandersetzung mit Gewalt die notwendige Distanzierung erkennbar werden lässt.

Die Voraussetzungen der verrohenden Wirkung erachtet das Gremium als erfüllt.

Der Film enthält zahlreiche drastische und zum Teil äußerst realistische Gewaltszenen, in denen die Verletzungs- und Tötungshandlungen ausführlich und detailliert dargestellt werden. Die Figuren verwenden Gewalt, auch Verbalgewalt, als vorrangiges Konfliktlösungs- und Rachemittel. Viele Gewaltdarstellungen reden der Brutalität entschuldigend das Wort und prägen das Geschehen des Films, sie gleiten zum großen Teil ins Selbstzweckhafte ab. Dies gilt auch für die Dialoge, aus denen ebenfalls eine rücksichtslose Einstellung gegenüber anderen Menschen zu Tage tritt.

Folgende Szenen erachtet das Gremium als indizierungsrelevant:

Minute 2:50

Im Fake-Trailer von „Machete“ trennt der Hauptdarsteller einem Gegner mit der Machete die Hand ab, diese fliegt durch die Luft. In der nächsten Szene fleht ein am Boden liegender Mann den Mitstreiter von Machete, einen Priester, an: „Bitte, Vater, haben Sie Erbarmen!“ Der Priester entgegnet: „Gott hat Erbarmen. Ich nicht.“ Anschließend schießt er dem Mann mit einem Gewehr in den Kopf, Blut spritzt.

Minute 10:15

Einem Mann werden von einer Gruppe Männer mit einer Stahlschere die Hoden abgetrennt, einer der Hoden wird auf den Boden geworfen. Der Anführer der Gruppe tritt darauf, tippt ihn mit der Fußspitze an, sodass der Hoden über den Boden schlittert und sagt dann zu seinem Helfer: „Hebst Du das bitte auf?“ Anschließend erschießt er den am Boden liegenden Mann.

Minute 36:35

Die Leiche der von Zombies getöteten Tammy wird ins Krankenhaus gebracht. Ein Arzt dreht ihren blutbefleckten Kopf auf die Seite, der Schädel ist komplett ausgehöhlt. Kommentar der Ärzte: „Sieht aus wie ’ne Gehirnlose.“ – „Was soll das heißen?“ – „Kein Hirn. Wurde sauber ausgelöffelt.“

Minute 42:40

Der Sheriff und seine Deputys erschließen mehrere Zombies, die die Polizeistation angreifen. Dabei werden Arme und andere Körperteile abgeschossen und in Stücke zerfetzt, diverse Köpfe und Körper platzen. Ein Deputy rammt einem Zombie mit voller Wucht sein Gewehr in den Magen und drückt dabei ab, der Körper des Zombies wird von der Salve davongeschleudert.

Minute 49:10

Im Krankenhaus wird ein junger Mann von zwei Zombies ausgeweidet. Er sitzt am Boden und schreit vor Schmerzen, sein blutiger Körper mit offenem Magen ist deutlich und in Nahaufnahme visualisiert.

Minute 56:55

Die Krankenschwester Dakota flieht mit ihrem Kind vor den Zombies. Sie drückt ihm im Auto eine Pistole in die Hand und befiehlt ihm, auf eventuelle Verfolger zu schießen: „So wie in deinen Videospiele. Du schließt jedem in den Kopf, alles klar?“ – „Und was, wenn es Dad ist?“ – „Ganz besonders, wenn es dein Dad ist.“

Minute 65:25

Der Hilfssheriff Tolo wird, auf einem Tisch liegend, von Zombies in vier Teile zerrissen.

Minute 65:30

Ray erschießt drei Zombies durch gezielte Kopfschüsse.

Minute 74:00

Cherry und Dakota wurden von Soldaten gefangen. Einer der Soldaten (gespielt von Quentin Tarantino), der Cherrys Aussehen mit dem von Ava Gardner vergleicht, zeigt ihr seine Pistole und fragt: „Weißt du, was das ist?“ – „Eine Waffe.“ – „Der Inbegriff des Einfachen. Du zielst einfach auf das, was tot sein soll, drückst diesen kleinen Abzug hier und vorne kommt die Kugel raus. Und diese Kugel trifft dich dann da...“, er deutet auf ihr Gesicht, „und weißt du was? Dann siehst du nicht mehr aus wie Ava Gardner.“

Minute 76:25

Der Soldat (Tarantino) unterhält sich mit einem Kameraden: „Ich geh jetzt meinen Schwanz nass machen.“ – „Sie hat nur ein Bein, die Kleine.“ – „Leichter Zugang“ – „Da ist was dran.“

Minute 81:35

Der Soldat fordert Cherry auf: „Tanz, Schlampe!“, was sie unbeholfen und wacklig versucht zu tun. Sie schafft es aber, ihn zu überraschen und zu Boden zu werfen. Anschließend rammt sie ihm ihr Holzbein in das Auge und zieht es wieder heraus; ein Stück Holzsplitter bleibt in seinem Auge stecken. Er steht wieder auf und geht auf sie zu: „Das fandest Du witzig, was?“ – „Ehrlich gesagt, ja“ – „Du verpasst mir hier ’ne Latte, dann verpass ich dir jetzt auch ’ne Scheißlatte.“ Er lässt die Hosen herunter. Cherry, Dakota und der andere Soldat schauen entsetzt auf sein Geschlechtsteil, das zu einer blutig-breiigen Masse mutiert ist. Als sein

Kamerad ihm zuruft, er brauche das TC2-Gas, erwidert er nur: „Ach scheiß auf das Gas. Ich muss mich doch nur ein bisschen beeilen.“

Minute 82:40

Dakota schießt dem Soldaten, der Cherry angegriffen hat, eine Spritze in das linke Auge.

Minute 83:35

Cherry hat von Ray als Ersatz für ihr zersplittertes Holzbein einen Maschinengewehraufsatz bekommen. Er fordert sie auf, die Tür aufzumachen. Sie richtet ihr Bein auf den mutierten Soldaten und feuert eine so starke Salve ab, dass er durch die massive Tür hindurchgeschleudert wird. Drei hinter der Tür stehende Soldaten werden von Cherry mit einer weiteren Salve niedergemäht.

Minute 92:00

Die Überlebenden sitzen in einem Helikopter, der tief über den Boden hinfliegt und mit den Rotorblättern Zombies zerfetzt. Blut spritzt auf die Windschutzscheibe. Der Pilot fordert eine Mitreisende auf: „Scheibenwischer.“ Als sich die Scheibenwischer in Bewegung setzen, grinsen sich beide an.

Minute 94:45

Die Überlebenden haben es nach Mexiko geschafft. Als ein Zombie die Gruppe angreift, erschießt ihn Cherry von einem Kamel herunter mit einer Gewehrsalve, die seinen Kopf auseinanderplatzen lässt.

Das Gremium hat berücksichtigt, dass der Film eine Parodie auf Horror- und Zombiefilme der 60er und 70er Jahre darstellen will. Auch ist generell das Genre eines Films bei der Entscheidung über das Vorliegen einer Jugendgefährdung zu berücksichtigen. Zombiefilme zeichnen sich in der Regel durch eine große Anzahl spektakulärer Gewaltszenen aus, in denen Körperteile und Eingeweide ausgerissen und/oder gegessen werden. Die Zugehörigkeit zum Horrorfilmgenre bedeutet allerdings nicht, dass die in diesen Filmen gezeigte Gewalt deshalb grundsätzlich der Annahme einer Jugendgefährdung entzogen wäre.

Das Gremium stuft die oben genannten Szenen trotz der vom Regisseur insgesamt intendierten Überzeichnung als äußerst hart und drastisch ein. Aufgrund ihrer Gestaltung und der in vielen Gewaltszenen enthaltenen zynischen Kommentare tritt die rücksichtslose und mitleidlose Haltung aller Handelnden, auch der vermeintlich „Guten“ deutlich zu Tage. Auch den vom „bösen“ Soldaten (Tarantino) geäußerten Bemerkungen über Cherry kommt aus Sicht des Gremiums in erheblichem Maße eine sozialetisch desorientierende Wirkung zu. Da die diskriminierenden Äußerungen von einem – auch unter Jugendlichen – bekannten und beliebten Kultregisseur getätigt werden, wird eine etwaig kritisch intendierte Sicht auf diese Filmfigur und sein Verhalten gegenüber Frauen zunichte gemacht.

Die Art und Weise, in der im Film der rücksichtslose Umgang mit vermeintlichen und tatsächlichen Gegnern beschrieben wird, ist nach Ansicht des Gremiums geeignet, bei jugendlichen Zuschauerinnen und Zuschauern eine Abstumpfung gegenüber Gewalttaten und Verbalgewalt sowie eine Herabsetzung ihrer Mitleidsfähigkeit zu verursachen. Dies gilt neben den vielen detailliert geschilderten Horrorszenen insbesondere auch für diejenigen Szenen, die reale Gewalt ausführlich und von zynischen Kommentaren untermalt präsentieren. Es besteht die große Gefahr, dass Jugendliche den hier propagierten rücksichtslosen Umgang mit Anderen, sei es physisch oder verbal, in ihr eigenes Verhalten übernehmen. Hinzu kommt,

dass die Hauptakteure in der Mehrheit bekannte Hollywoodschauspielerinnen und -schauspieler sind, so dass der Film als in hohem Maße jugendaffin anzusehen ist.

Der Film fällt grundsätzlich in den Schutzbereich der Kunstfreiheit, Art. 5 Abs. 3 GG. Denn nach ständiger Rechtsprechung (BVerfGE 30, 173; BVerfGE 67, 213; BVerfGE 83, 130) ist Kunst das Ergebnis freier, schöpferischer Gestaltung, in der Eindrücke, Erfahrungen und Phantasien des Künstlers zu unmittelbarer Anschauung gebracht werden. Auch die Wahl eines jugendgefährdenden Inhalts sowie dessen Verarbeitung nach der vom Künstler selbst gewählten Darstellungsart ist von der Kunstfreiheit gedeckt.

Doch hat nach dem Beschluss des Bundesverfassungsgerichts vom 27.11.1990 (NJW 1991, 1471 ff.) auch der Jugendschutz Verfassungsrang, abgeleitet aus Art. 1 Abs. 1, Art. 2 Abs. 2 und Art. 6 Abs. 2 GG. Durch die genannte Entscheidung ist der Bundesprüfstelle aufgegeben, unter Wahrung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit zwischen den kollidierenden Verfassungsgütern Kunstfreiheit und Jugendschutz abzuwägen, um festzustellen, welchem der beiden Güter im Einzelfall der Vorrang einzuräumen ist. Dabei ist bei einem Werk nicht nur die künstlerische Aussage, sondern auch die reale Wirkung zu berücksichtigen.

An verschiedenen Stellen im Film werden in den 60er und 70er Jahren verwendete Hinweise der amerikanischen Kinobetreiber eingeblendet („Prevues of coming attractions“, „Our feature presentation“, „For your information: The following film is restricted.“). Der Regisseur hat den Film zusätzlich künstlich altern lassen (Streifen, wacklige Bilder, Filmaussetzer), um ihm einen Retro-Look zu verschaffen und ihn den früheren Grindhouse-Filmen anzugleichen. Der Hauptgeschichte wurde zudem ein Werbetrailer zu einem fiktiven Film („Machete“) vorangestellt. Die Akteure sind zum großen Teil bekannte Hollywoodschauspieler (Bruce Willis, Rose McGowan, Michael Biehn, Josh Brolin). Das Gremium stuft den Kunstgehalt des Films nach alledem als nicht nur gering ein.

Das Gremium konnte allerdings insgesamt keinen die Belange des Jugendschutzes überwiegenden Kunstgrad feststellen. Auch wenn die Handlung nicht vollkommen beiläufig ist, bleibt die Darstellung von Gewalt im Vordergrund und gleitet in vielen Szenen ins Selbstzweckhafte ab; die Charaktere bleiben zum überwiegenden Teil eindimensional und stellenweise überzeichnet. Dies ist den Filmrezensionen nach auch durchaus vom Regisseur beabsichtigt, da der Film in der Hauptsache dem Trash-Splatter-Genre huldigen will und sich diese Filme generell nicht durch eine aufwändige Ausarbeitung der Charaktere auszeichnen. Dieser Umstand verstärkt jedoch nach Ansicht des Gremiums die jugendgefährdende Wirkung der Gewaltdarstellungen.

Angesichts der zahlreichen detaillierten, selbstzweckhaften und äußerst brutalen Gewaltsequenzen sowie der jugendaffinen Filmgestaltung hat das 12er-Gremium daher dem Jugendschutz den Vorrang eingeräumt.

Ein Fall von geringer Bedeutung nach § 18 Abs. 4 JuSchG liegt nicht vor. Der Grad der von den Darstellungen ausgehenden Jugendgefährdung ist in keinem Fall als gering, sondern vielmehr als hoch anzusehen. Zudem geht das Gremium aufgrund der Bekanntheit des Regisseurs und der Schauspieler sowie der heutigen technischen Möglichkeiten der Vervielfältigung nicht von einer nur geringen Verbreitung der DVD aus.

Der Inhalt der DVD ist jugendgefährdend, verstößt nach Auffassung des 12er-Gremiums jedoch nicht gegen in § 18 Abs. 2 Nr. 2 JuSchG genannte Strafvorschriften. Das Gremium hat zwei Gewaltdarstellungen länger diskutiert (Holzbein wird einem Mann ins Auge getreten und wieder herausgezogen, dann wird ihm eine Spritze ins Auge geschossen), letztlich jedoch

ebenso wie die Juristenkommission der SPIO keinen Verstoß gegen § 131 StGB angenommen. Die DVD war daher in **Teil A** der Liste einzutragen.

Aus der Indizierungsentscheidung ergeben sich folgende Verbreitungs- und Werbebeschränkungen:

§ 15 Jugendgefährdende Trägermedien

Abs. 1 Trägermedien, deren Aufnahme in die Liste jugendgefährdender Medien nach § 24 Abs. 3 Satz 1 bekannt gemacht ist, dürfen nicht

1. einem Kind oder einer jugendlichen Person angeboten, überlassen oder sonst zugänglich gemacht werden,
2. an einem Ort, der Kindern oder Jugendlichen zugänglich ist oder von ihnen eingesehen werden kann, ausgestellt, angeschlagen, vorgeführt oder sonst zugänglich gemacht werden,
3. im Einzelhandel außerhalb von Geschäftsräumen, in Kiosken oder anderen Verkaufsstellen, die Kunden nicht zu betreten pflegen, im Versandhandel oder in gewerblichen Leihbüchereien oder Lesezirkeln einer anderen Person angeboten oder überlassen werden,
4. im Wege gewerblicher Vermietung oder vergleichbarer gewerblicher Gewährung des Gebrauchs, ausgenommen in Ladengeschäften, die Kindern und Jugendlichen nicht zugänglich sind und von ihnen nicht eingesehen werden können, einer anderen Person angeboten oder überlassen werden,
5. im Wege des Versandhandels eingeführt werden,
6. öffentlich an einem Ort, der Kindern oder Jugendlichen zugänglich ist oder von ihnen eingesehen werden kann, oder durch Verbreiten von Träger- oder Telemedien außerhalb des Geschäftsverkehrs mit dem einschlägigen Handel angeboten, angekündigt oder angepriesen werden,
7. hergestellt, bezogen, geliefert, vorrätig gehalten oder eingeführt werden, um sie oder aus ihnen gewonnene Stücke im Sinne der Nummern 1 bis 6 zu verwenden oder einer anderen Person eine solche Verwendung zu ermöglichen.

Abs. 3 Den Beschränkungen des Absatzes 1 unterliegen auch, ohne dass es einer Aufnahme in die Liste und einer Bekanntmachung bedarf, Trägermedien, die mit einem Trägermedium, dessen Aufnahme in die Liste bekannt gemacht ist, ganz oder im Wesentlichen inhaltsgleich sind.

Abs. 5 Bei geschäftlicher Werbung darf nicht darauf hingewiesen werden, dass ein Verfahren zur Aufnahme des Trägermediums oder eines inhaltsgleichen Telemediums in die Liste anhängig ist oder gewesen ist.

Abs. 6 Soweit die Lieferung erfolgen darf, haben Gewerbetreibende vor Abgabe an den Handel die Händler auf die Vertriebsbeschränkungen des Absatzes 1 Nr. 1 bis 6 hinzuweisen.

Rechtsbehelfsbelehrung

Eine Anfechtungsklage gegen diese Entscheidung kann innerhalb eines Monats ab Zustellung schriftlich oder zu Protokoll der Geschäftsstelle beim Verwaltungsgericht Köln, Appellhofplatz 1, 50667 Köln, erhoben werden. Die Klage ist gegen die Bundesrepublik

Deutschland, vertreten durch die Bundesprüfstelle zu richten (§§ 25 Abs. 1, 2, 4 JuSchG; 42 VwGO). Sie hat keine aufschiebende Wirkung.